VERORDNUNG (EWG) Nr. 852/78 DES RATES

vom 24. April 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2713/72

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 (4), wurde ein System von Differenzbeträgen für die in der Gemeinschaft geernteten und verarbeiteten oder nach Drittländern ausgeführten Raps- und Rübsensamen eingeführt. Da Währungsausgleichsbeträge in diesem Sektor nicht bestehen und um jeden Anreiz auszuschließen, die in Mitgliedstaaten mit schwacher Währung geernteten Samen in Mitgliedstaaten mit starker Währung zur Intervention anzubieten, beschränkt Artikel 6 der Verordnung die Interventionen in Deutschland und in den Benelux-Staaten auf die jeweils in diesen Staaten geernteten Samen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2713/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Intervention für in Dänemark und dem Vereinigten Königreich geerntete Raps- und Rübsensamen (5) beschränkt die Intervention in diesen beiden Staaten ebenfalls auf Raps- und Rübsensamen, die in dem betreffenden Land selbst geerntet wurden, solange die Interventionspreise in diesen beiden Mitgliedstaaten niedriger sind als in den anderen. Die Interventionspreise dieser beiden Staaten haben nunmehr die Höhe des gemeinsamen Preises erreicht. Die Verordnung (EWG) Nr. 2713/72 ist daher aufzuheben.

Um die oben angedeuteten Marktstörungen zu vermeiden, ist die Intervention in allen Mitgliedstaaten auf die jeweils auf ihrem Hoheitsgebiet geernteten Samen zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Die in einem Mitgliedstaat geernteten Raps- und Rübsensamen können nur im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zur Intervention angeboten werden."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2713/72 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. April 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 14.